

Besondere Bedingung Nr. 6518

Luftfrachtkosten

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Zu Art. 7, Pkt. 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik - Sachversicherung (ABE im Rahmen der Bit & Byte Versicherung Fassung 1/2006) ist vereinbart, dass Kosten für Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.